



Aktuelle Informationen über die staatlichen Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise

In Ergänzung zu unserem vorangegangenen Informationsschreiben (Stand 19./20.03.2020) möchten wir Sie über die durch den Bund und die Länder zwischenzeitlich umgesetzten Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise in Kenntnis setzen.

Einen zusammenfassenden Überblick über die einzelnen Maßnahmen enthalten die Mitteilungen des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie:

- [Ein Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen \(Maßnahmenpaket zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus\)](#)
- [Mit aller Kraft gegen die Corona-Krise / Schutzschild für Deutschland](#)

Parallel zu den vorgenannten Maßnahmen wurde am 27.03.2020 das [Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht](#) verabschiedet.

Die wichtigsten Maßnahmen – auch aus den erwähnten gesetzlichen Regelungen – stellen wir für Sie nachfolgend kurz dar.

Inhaltsverzeichnis

1. Liquiditätssicherung durch Kredite und Soforthilfen (Zuschüsse).....	3
1.1 KfW-Kredite.....	3
1.2 Soforthilfe für Selbstständige, Angehörige freier Berufe und kleine Betriebe durch Zuschüsse	4
2. Liquiditätshilfe durch steuerliche Hilfsmaßnahmen	5
3. Erleichterter Zugang zum Kurzarbeitergeld	7
4. Zugang zur Grundsicherung als Hilfsmaßnahme bei Verdienstaussfall	7
5. Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen.....	8
6. Wirtschaftsstabilisierungsfonds	9
7. Änderungen im Zivil-, Insolvenz- und Strafrecht	9
7.1 Insolvenzrecht, Strafrecht.....	9
7.2 Mietrecht	11
7.3 Darlehen	11
7.4 Dauerschuldverhältnisse	12

1. Liquiditätssicherung durch Kredite und Soforthilfen (Zuschüsse)

1.1 KfW-Kredite

Die KfW hat die Voraussetzungen für die Kreditvergabe herabgesetzt. Zudem wurde das Verfahren für Kredite bis zu einer Höhe von 3 Mio. Euro stark vereinfacht. Dies soll eine beschleunigte Bearbeitung sicherstellen. Wegen der einzelnen Möglichkeiten für KfW-Kredite wird auf das Informationsschreiben des Bundesministeriums für Finanzen ([Mit aller Kraft gegen die Corona-Krise - Schutzschild für Deutschland](#)) verwiesen.

Insbesondere für kleine und mittelständische gewerbliche Unternehmen sowie Freiberufler dürften KfW-Darlehen in einer Größenordnung bis zu 3 Mio. Euro von Interesse sein. KfW-Kredite in dieser Größenordnung unterliegen einer vereinfachten Risikoprüfung und niedrigen Zinssätzen. Mit den entsprechenden Krediten können Investitionen und Betriebsmittel finanziert werden. Die Kreditanträge sind über die Hausbank bzw. den Finanzierungspartner zu stellen. Die KfW übernimmt 90 % des Kreditrisikos im Innenverhältnis zur Hausbank. Hierdurch soll das Verfahren der Überprüfung des Kreditantrags und der Kreditvergabe durch die Hausbanken bzw. den Finanzierungspartner erleichtert werden. Zudem hat die KfW ein vereinfachtes Verfahren zur Risikoprüfung eingeführt. Für Kredite bis zu 3 Mio. Euro pro Unternehmen soll die Risikoprüfung durch die KfW komplett entfallen, d.h. die KfW übernimmt diese vollständig von der Hausbank bzw. dem Finanzierungspartner. Jedoch bleibt es der Hausbank vorbehalten zu entscheiden, welchen Umfang eine Bonitätsprüfung bei der Kreditvergabe hat.

Im Rahmen der Risikoprüfung für Kredite bis zu 3 Mio. Euro durch die Hausbank bzw. den Finanzierungspartner ist wie für jeden anderen Kreditantrag eine Planungsrechnung vorzulegen, die zumindest eine Liquiditätsplanung bis zum Dezember 2020 beinhaltet. Die Planungszahlen (u. a. erwarteter Wareneinsatz, Personalausgaben und Umsatzerlöse) sind dabei durch die Unternehmer bzw. Unternehmen beizustellen. Die weiteren Kosten sind in Abstimmung mit dem Steuerberater aus der laufenden Buchführung des Kalenderjahres 2019 abzuleiten.

Bei Fragen zur Kreditantragstellung und den in diesem Zusammenhang einzureichenden Unterlagen sprechen Sie bitte Ihren zuständigen Berater an.

Auch die Bundesländer stellen über ihre Förderinstitute Möglichkeiten für eine Betriebsmittelfinanzierung zur Verfügung. Insoweit nehmen wir Bezug auf unser vorangegangenes Informationsschreiben (Stand 19./20.03.2020). Insbesondere auf die bereits bestehenden Möglichkeiten für Liquiditätskredite der Landesbanken wird hingewiesen. Nach Risikoübernahme bzw. Haftungsfreistellung

durch die jeweilige Landesbank gelangen die entsprechenden Liquiditätskredite über die Hausbank bzw. den Finanzierungspartner zur Auszahlung.

Unternehmen, die bis zur Corona-Krise tragfähige Geschäftsmodelle hatten, können darüber hinaus Bürgschaften für Betriebsmittel und Investitionen in Anspruch nehmen und auf dieser Grundlage eine Finanzierung des Liquiditätsbedarfs durch ihre Hausbanken erhalten.

Für Kredite bis zu 3,125 Mio. Euro ist eine Ausfallbürgschaft der Bürgschaftsbanken in Höhe von 80 % möglich. Voraussetzungen hierfür sind ein umfassendes Unternehmenskonzept und eine positive Bestätigung der wirtschaftlichen Förderungswürdigkeit.

Für Kredite über 3,125 Mio. Euro können Ausfallbürgschaften in Höhe von 90 % als Landesbürgschaften (Bürgschaftsgeber ist das jeweilige Bundesland) beantragt werden. Die maximale Laufzeit beträgt 6 Jahre. Förderungswürdig sind Investitions- und Betriebsmittelkredite. Voraussetzungen sind eine positive Prüfung/Bestätigung der wirtschaftlichen Förderungswürdigkeit und die Vorlage eines Tragfähigkeitskonzeptes.

Hier ist zu beachten, dass bei den jeweiligen Förderinstituten/Bürgschaftsbanken mit Hochdruck an neuen Möglichkeiten gearbeitet wird. Insoweit empfehlen wir Ihnen hier engen Kontakt mit Ihrem Berater / Ihrer Beraterin in unserem Hause zu halten, der hier Ihr erster Ansprechpartner ist.

1.2 Soforthilfe für Selbstständige, Angehörige freier Berufe und kleine Betriebe durch Zuschüsse

Das Soforthilfeprogramm des Bundes für kleine Betriebe, Selbstständige und Angehörige freier Berufe bietet Zuschüsse etwa für Miet- und Pachtkosten. Danach können Unternehmer und Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten einmalig maximal 9.000,00 Euro erhalten, bei bis zu 10 Beschäftigten sind es maximal 15.000,00 Euro, bei bis zu 30 Beschäftigten sind es maximal 20.000,00 Euro, bei bis zu 49 Beschäftigten sind es maximal 25.000,00 Euro für einen Zeitraum von 3 Monaten. Der Bund stellt hierfür 50 Milliarden Euro zur Verfügung. Ansprechpartner für das Sofortprogramm und die Antragstellung sind die Bundesländer. Bereits gezahlte Zuschüsse sind ggfs. anzurechnen. Das Muster eines Antrags auf Soforthilfe der Bundesregierung stellen wir Ihnen auf unserer Webseite zur Verfügung – [Link](#).

Zu beachten ist, dass die Antragstellung im jeweiligen Bundesland bei der zuständigen Landesbehörde zu erfolgen hat. Die Zuständigkeiten in den einzelnen Bundesländern ergeben sich aus der tabellarischen Aufstellung - [Link](#).

Die Bundesländer haben in der Regel auch eigene Hilfsprogramme im Rahmen der Soforthilfe aufgesetzt. Teilweise sollen hier die Soforthilfen des Bundes auf die Landeshilfen angerechnet werden. Insoweit bleibt abzuwarten, ob es noch zu einer einheitlichen Vorgehensweise kommt.

Bei den zuständigen Landesbehörden (bzw. in Niedersachsen bei der NBank) sind auf deren Website Merkblätter über die Voraussetzungen für eine Antragstellung und den technischen Ablauf hinterlegt. Darin enthalten sind auch Hinweise darüber, wie die Zahl der Beschäftigten zu ermitteln ist und welche wirtschaftlichen Schwierigkeiten eine Antragstellung rechtfertigen.

Wichtig ist, dass die Antragstellung durch die Unternehmer bzw. Unternehmen erfolgt und nicht durch den Steuerberater. Dies ergibt sich u. a. daraus, dass die Richtigkeit der Angaben an verschiedenen Stellen des Antrages zu versichern ist. Insbesondere ist zu versichern, dass sich das Unternehmen nicht bereits vor der Corona-Pandemie in Schwierigkeiten befunden hat (z. B. wegen eines Insolvenzverfahrens oder wegen bis zum 11.03.2020 eingetretenen Verlusten, die mehr als die Hälfte des Eigenkapitals ausmachen). Durch unrichtige Angaben im Antrag bewirkte bzw. erhaltene Bewilligungsbescheide und Auszahlungen können eine strafbare Handlung (Subventionsbetrug) darstellen. Bitte berücksichtigen Sie dies bei der Ermittlung des Finanzbedarfs und der anschließenden Verwendung der Zuschüsse.

2. Liquiditätshilfe durch steuerliche Hilfsmaßnahmen

In der Abstimmung mit den Bundesländern hat der Bund verschiedene Erleichterungen bei der Zahlung von Steuern auf den Weg gebracht. Nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich durch die Corona-Pandemie betroffene Steuerpflichtige (Unternehmer, Unternehmen, sonstige Steuerpflichtige) können bei ihrem Finanzamt bis zum 31.12.2020 unter Darlegung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden (z. B. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer), stellen.

Stundungs- und Erlassanträge betreffend die Gewerbesteuer sind grundsätzlich an die zuständige Gemeinde zu richten. Sie sind nur dann an das örtlich zuständige Finanzamt zu richten, wenn die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nicht der Gemeinde übertragen worden ist.

Zu beachten ist, dass sogenannte Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer) nicht gestundet werden können.

Aktuell wird offenbar über einen zwischen dem Bund und den Ländern abgestimmten Erlass zur Lohnsteuer nachgedacht. Es könnte sein, dass durch diesen Erlass der Lohnsteueranmeldungszeitraum auf das Quartal umgestellt wird. Hierdurch würde sich aber lediglich die Fälligkeit verschieben. Insoweit bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten.

Zudem ist es möglich, beim zuständigen Finanzamt Anträge auf Anpassung der Vorauszahlung auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer zu stellen. Daneben können Steuerpflichtige in diesen Fällen Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrags für Zwecke der Vorauszahlung stellen. Nimmt das Finanzamt die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags für Zwecke der Vorauszahlung vor, ist die betreffende Gemeinde hieran bei der Festsetzung ihrer Gewerbesteuervorauszahlungen gebunden.

Darüber hinaus soll ein Vollstreckungsschutz bis zum 31.12.2020 gelten, d. h. von Vollstreckungsmaßnahmen für rückständige oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdende von den Landesfinanzbehörden verwaltete Steuern (z. B. die Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer) soll abgesehen werden. Auch hier ist eine Mitteilung des Vollstreckungsschuldners im Vorfeld an das zuständige Finanzamt notwendig, dass er unmittelbar und nicht unerheblich durch die Folgen der Corona-Pandemie betroffen ist.

Bei den bundesgesetzlich geregelten Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z. B. Einfuhrumsatzsteuer, Energiesteuer und Luftverkehrssteuer), sind die für die Verwaltung zuständigen Hauptzollämter angewiesen worden, den Steuerpflichtigen ebenfalls in angemessener Weise entgegenzukommen. Auch insoweit können Anträge auf Stundung, Vollstreckungsaufschub sowie auf Anpassung der bisherigen Vorauszahlungen gestellt werden.

Verschiedene Bundesländer haben den Steuerpflichtigen zudem die Möglichkeit eröffnet, auf Antrag die für 2020 gezahlte Umsatzsteuersondervorauszahlung auf 0,- Euro herabzusetzen. Danach kann die bereits getätigte Sondervorauszahlung erstattet werden. Der Unternehmer muss unmittelbar und nicht unerheblich von der aktuellen Corona-Krise betroffen sein. Der einfachste und schnellste Weg der Antragstellung zur Herabsetzung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2020 besteht in der Übermittlung einer berechtigten Anmeldung über ELSTER mit dem Vordruck: Anmeldung der Sondervorauszahlung „USt 1 H“. Ein sich ergebender Erstattungsanspruch wird nach ei-

ner – ggf. vorzunehmenden Aufrechnung mit Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis – ausbezahlt. Die Übermittlung einer berechtigten Anmeldung hat keine Auswirkung auf eine gewährte Dauerfristverlängerung, diese bleibt unverändert bestehen.

Bitte sprechen Sie bei Fragen zu den verschiedenen steuerlichen Hilfsmaßnahmen Ihren zuständigen Berater an.

3. Erleichterter Zugang zum Kurzarbeitergeld

Die wesentlichen Eckpunkte zu den erleichterten Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld hatten wir bereits im vorangegangenen Informationsschreiben (Stand 19./20.03.2020) zusammengestellt. Bei durch die Corona-Pandemie verursachten Rückgängen von Aufträgen und entsprechenden Umsätzen, Lieferengpässen, behördlichen Betriebsschließungen etc. soll bei hierdurch ausgelösten Einschränkungen und betrieblichen Schwierigkeiten ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld für die vom Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten bestehen. Die Bundesregierung hat hierfür mit Wirkung zum 01.03.2020 die Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld erleichtert.

Vergütungen aus Minijobs, die erst in der Zeit der Zahlung von Kurzarbeitergeld begründet werden, sind bei den Arbeitnehmern auf das Kurzarbeitergeld anzurechnen.

Zu beachten bleibt, dass das Kurzarbeitergeld erst ab dem Monat gewährt wird, in dem die Anzeige bei der Bundesagentur eingeht.

4. Zugang zur Grundsicherung als Hilfsmaßnahme bei Verdienstausschlag

Der Bund sorgt mit zusätzlichen 3 Milliarden Euro dafür, dass Selbstständige leichter Zugang zur Grundsicherung erhalten. Die Kosten des privaten Lebensunterhalts wie die Miete der Privatwohnung oder Krankenversicherungsbeiträge werden nicht durch die Soforthilfe abgedeckt. Damit auch insofern die Existenz von kleinen Unternehmen, Freiberuflern und Soloselbständigen nicht bedroht ist, wird der Zugang zu Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), insbesondere dem Arbeitslosengeld II, vereinfacht. Unter anderem greift hier für sechs Monate eine wesentlich vereinfachte Vermögensprüfung. Aufwendungen für Unterkunft und Heizung werden für die Dauer von sechs Monaten ab Antragstellung in tatsächlicher Höhe anerkannt. Die von der Corona-Krise betroffenen Selbstständigen müssen weder Vermögensverhältnisse offenlegen noch ihr Vermögen

antasten. Diese Ausnahmen sollen für 6 Monate gelten. Damit die Leistungen schnell ausgezahlt werden können, werden die Anträge auf Grundsicherung vorläufig bewilligt. Eine Bedürftigkeitsprüfung soll erst nachträglich erfolgen.

5. Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Nach einem [Rundschreiben des Spitzenverbandes GKV vom 25.03.2020](#) soll den durch die Folgen der Corona-Pandemie betroffenen Arbeitgebern – unter bestimmten Voraussetzungen – die Möglichkeit eröffnet werden, die Sozialversicherungsbeiträge zu stunden.

Die Möglichkeit einer Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen sieht § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IV vor. Danach dürfen Ansprüche auf dem Gesamtversicherungsbeitrag nur dann gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Unternehmen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

Der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen hat im o.g. Rundschreiben nunmehr erleichterte Stundungsmöglichkeiten von Sozialversicherungsbeiträgen durch die Einzugsstellen (die gesetzlichen Krankenkassen) angekündigt. Hierdurch sollen durch die Corona-Krise betroffene Arbeitgeber unterstützt werden. Eine entsprechende Stundung setzt einen Antrag des Arbeitgebers voraus und betrifft zunächst die Beiträge der Monate März bis Mai 2020. Die Stundungen sollen längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Juni 2020 gewährt werden.

Stundungsvoraussetzung ist danach aber weiterhin, dass die sofortige Einziehung der Beiträge eine erhebliche Härte für das jeweilige Unternehmen darstellt. Dies ist der Fall, wenn es sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung der fälligen Sozialversicherungsabgaben in diese geraten würde. Eine Stundung darf allerdings nicht gewährt werden, wenn eine Gefährdung des Anspruchs eintreten würde. Dies ist der Fall, wenn die Zahlungsschwierigkeiten nicht nur vorübergehend sind oder eine Überschuldung in absehbarer Zeit offensichtlich nicht abgebaut werden kann. Eine erleichterte Stundung der Sozialversicherungsbeiträge im Zusammenhang mit der Corona-Krise setzt weiter voraus, dass die sofortige Einziehung der Beiträge ohne die Stundung - trotz vorrangiger Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld, Fördermitteln und/oder Krediten - mit einer erheblichen Härte für den Arbeitgeber verbunden wäre. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen strafbewehrt ist (vgl. § 266a StGB).

Die weitere Entwicklung bleibt auch insoweit abzuwarten. Aber wir möchten hier ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Stundung der Sozialversicherungsbeiträge gut überlegt und aus der beschriebenen Komplexität der Voraussetzungen die letzte Handlungsoption sein sollte.

6. Wirtschaftsstabilisierungsfonds

Die Bundesregierung wird einen Wirtschaftsstabilisierungsfonds für großvolumige staatliche Stützungsmaßnahmen wie Kreditgarantien und Stärkungen des Eigenkapitals schaffen. Damit kann sich der Staat, wenn es nötig ist, direkt an Unternehmen beteiligen. Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds soll die etablierten Strukturen des in der Finanzkrise geschaffenen Finanzmarktstabilisierungsfonds ergänzen. Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds soll 100 Milliarden Euro für Kapitalmaßnahmen sowie 400 Milliarden Euro für Bürgschaften umfassen. Zudem soll der Fonds die bereits beschlossenen Programme bei der KfW mit bis zu 100 Milliarden Euro refinanzieren. Wegen der Einzelheiten wird auf die Veröffentlichungen des Bundesfinanzministeriums zu den Corona-Hilfsmaßnahmen verwiesen.

7. Änderungen im Zivil-, Insolvenz- und Strafrecht

7.1 Insolvenzrecht, Strafrecht

Die Pflicht des Unternehmensleiters zur Stellung eines Insolvenzantrags nach § 15a InsO und nach § 42 Abs. 2 BGB wird bis zum 30.09.2020 ausgesetzt, wenn der Eintritt der Insolvenzreife (Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit) auf den Folgen der Corona-Pandemie beruht. Grundsätzlich ist die Verletzung der Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrages (nach § 15a InsO und § 42 Abs. 2 BGB) strafbewehrt. Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht in Fällen, in denen der Eintritt der Insolvenzreife auf den Folgen der Corona-Pandemie beruht, hat insoweit auch Auswirkung auf das Strafrecht.

Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht gilt zunächst bis zum 30.09.2020, soll aber durch Verordnungsermächtigung durch das Bundesministerium der Justiz bis zum 31.03.2021 verlängert werden können.

Weiter sollen für einen Zeitraum von 3 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes Insolvenzverfahren nicht aufgrund von Gläubigeranträgen eröffnet werden, es sei denn, der Eröffnungsgrund (Über-

schuldung oder Zahlungsunfähigkeit) lag bereits am 01.03.2020 vor. Auch insoweit soll eine Verlängerung bis zum 31.03.2021 aufgrund der vorgenannten Verordnungsermächtigung durch das Bundesministerium der Justiz möglich sein.

Darüber wird die persönliche Haftung der Unternehmensleiter (insbesondere bei Kapitalgesellschaften und GmbH & Co. KG) für Zahlungen, die nach Eintritt der Insolvenzreife von der Gesellschaft an Dritte geleistet werden, beschränkt werden. Nach § 64 GmbHG besteht nach Insolvenzreife ein Zahlungsverbot. Verstöße gegen das Zahlungsverbot begründen eine Ersatzpflicht des Unternehmensleiters dahingehend, dass jede Zahlung, die das Unternehmen ab Insolvenzeintritt an Dritte geleistet hat, zu erstatten ist. Nach dem Wortlaut des § 64 GmbHG besteht die Ersatzpflicht nur dann nicht, wenn einzelne Zahlungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes vereinbar gewesen sind. Die aktuellen Änderungen sehen vor, dass diese Ausnahmeregelung (Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns) erweitert wird. Danach sollen auch Zahlungen erlaubt sein, die zur Wiederaufnahme oder Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes oder zur Umsetzung eines Sanierungskonzeptes bestimmt sind.

Zahlungen auf Altverbindlichkeiten, die vor Beginn der Corona-Krise entstanden sind und nicht zwingend zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes erforderlich sind, bleiben aber anfechtungsgefährdet.

Flankierend zum vorläufigen Moratorium der Insolvenzantragspflicht ist vorgesehen, die Möglichkeiten der Insolvenzanfechtung einzuschränken. Sogenannte kongruente Zahlungen, also solche, die vom Schuldner aufgrund einer wirksamen vertraglichen Vereinbarung erfolgten, sollen nicht mehr durch den Insolvenzverwalter wirksam angefochten werden können. Auch sollen Zahlungsziele verkürzt und Zahlungserleichterungen gewährt werden dürfen, ohne dass daraufhin gewährte Zahlungen anfechtbar sind.

Ferner sind Änderungen bei Rückzahlung eines Gesellschafterdarlehens im Gesetz vom 27.03.2020 enthalten. Rückzahlungen auf Darlehen, die in der Krise durch die Gesellschafter gewährt wurden, sollen nicht der Insolvenzanfechtung unterliegen. Entsprechendes gilt für Sicherheiten, die vom Schuldner während der Krise gewährt wurden. Diese Regelungen sollen für neue, in der Krise gewährte Darlehen bis zum 30.09.2023 gelten. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen während der Krise neu gewährte Gesellschafterdarlehen auch nicht nachrangig im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO sein, d.h. im Insolvenzfall könnten die entsprechenden Darlehensforderungen als normale Insolvenzforderungen zur Tabelle angemeldet werden.

Für im Zusammenhang mit der Corona-Krise vergebene Darlehen der Hausbanken bzw. KfW-Darlehen ist vorgesehen, dass eine Darlehensgewährung im Krisenfall keine Insolvenzverschleppung begründen soll. Bislang stellt dies für die Kreditinstitute eine schwierige Abwägung dar, insbesondere, wenn für sie erkennbar gewesen ist, dass ein Insolvenzgrund bei dem Kreditnehmer bereits vorgelegen hat bzw. nicht hinreichend sicher gewesen ist, ob eine Sanierung tatsächlich erfolgreich durchgeführt werden kann.

7.2 Mietrecht

Auf dem Gebiet des Mietrechts ist vorgesehen, dass ein vorübergehendes Kündigungsverbot des Vermieters gelten soll. Danach soll der Vermieter ein Mietverhältnis über Grundstücke oder über Räume (Wohnung und Gewerbe) nicht kündigen können, falls der Mieter im Zeitraum vom 01.04.2020 – 30.06.2020 trotz Fälligkeit die Miete in Folge der Corona-Pandemie nicht leistet. Der Mieter hat in diesem Zusammenhang darzulegen, dass die Nichtleistung der Miete durch die Corona-Pandemie verursacht wurde. Die Miete gilt nicht als erlassen, sondern ist lediglich gestundet.

7.3 Darlehen

Es wird befürchtet, dass Zinszahlungen und Tilgungsdienste für laufende Darlehen aufgrund der Corona-Krise und der dadurch verursachten Einnahmenausfälle nicht geleistet werden können. Nach geltendem Recht geraten Darlehensnehmer bei Nichterfüllung der laufenden Zinszahlungen und Tilgungen in Zahlungsverzug. Danach wäre es gerechtfertigt, den Darlehensvertrag zu kündigen und in der Folge die dafür eingeräumten Sicherheiten zu verwerten. Das Gesetz vom 27.03.2020 führt deswegen eine Stundungsregelung ein. Für Verbraucherdarlehensverträge, die vor dem 15.03.2020 abgeschlossen wurden, sollen Ansprüche des Darlehensgebers auf Zins- und Tilgungsleistungen zwischen dem 01.04.2020 und 30.06.2020 mit Eintritt der Fälligkeit der jeweiligen Rate für die Dauer von 3 Monaten gestundet werden, wenn der Verbraucher aufgrund der Folgen der Corona-Pandemie Einnahmenausfälle erlitten hat, die dazu führen, dass ihm der Schuldendienst nicht möglich bzw. zumutbar ist. Auch Kleinstunternehmen werden durch Rechtsverordnung in diese Regelung einbezogen. Zu den Kleinstunternehmen zählen Unternehmen mit bis zu 9 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von bis zu 2 Millionen Euro.

7.4 Dauerschuldverhältnisse

Eine Möglichkeit zur vorübergehenden Leistungsverweigerung soll auch für Verträge gelten, die zur Daseinsvorsorge oder für die Durchführung eines Gewerbebetriebs erforderlich sind (z. B. Lieferverträge über Strom und Gas oder Verträge über Telekommunikationsdienste).